

Entlehnungen sind unter Cautelen, die zunächst Stand und Stellung der ansuchenden Persönlichkeit bieten sollen, gestattet, doch ist hinsichtlich der angesuchten Stoffe die Wal in der Verantwortlichkeit des Vorstandes.

Ausfertigungen werden über alle der Benützung freigegebene Sammelstoffe erteilt, sowol für ämtliche als für Privatzwecke, über Verlangen bei im Archive deponirten Stoffen auch in Form der Legalisirung, wozu das Archiv durch Erlass vom 30. Jän. 1868, Z. 43, vom Ministerium des Innern und der Justiz autorisirt ist. Sie begreifen Hindangabe einfacher und collationirter und vidimirter Abschriften Erteilung von Notizen und Einzelnachweisen, Abfassung von Stammbäumen u. s. w. Hierfür sind Taxen zu entrichten, die an den Arbeiter und das Archiv nach dem Procentsatze, ob die Leistung während oder ausser der Amtszeit geschah, verteilt werden.

Die Einnamen sind jährlich dem Landesausschusse abgesondert zu verrechnen. Diese Form der Benützung begann eigentlich erst, nachdem die genaue Repertorisirung des ersten Zeitraumes der Urkunden (811—1299) durchgeführt war, nämlich mit 1867, und ihre Ziffer für die nächsten 6 Jahre bietet Tabelle XXXII.

Ueber die jährlichen Vorkommnisse ist bisher noch für die Abteilung des Joanneums-Archives an die Custodie des Joanneums Bericht zu erstatten. Doch auch das Landesarchiv hat beschlossen Jahresbesichte zu veröffentlichen. Nur kann vorläufig diess nicht jährlich geschehen. Der 1. derselben erschien 1870 für 1869.

Jener Bericht an die Custodie des Joanneums hat die Fortschritte in der Ordnung der Stoffe des Joanneums-Archives, die Neuerwerbungen desselben, die angeknüpften Verbindungen zur Vermehrung der Sammlungen, die verschiedenen Formen der Benützungen, die Personalveränderungen u. dgl. ziffermässig darstellend und tabellarisch zu enthalten. Seit 1865 wurde es auch zur Vorschrift gemacht, die literarischen Publicationen der Beamten des Archives darin anzuführen, was dem Berichterstatter hier die Veranlassung bietet, in Tab. XXXIII. die sämtlichen Schriften der Beamten des Joanneums-, dann des Landesarchives, welche dieselben in der Zeit ihrer Bedienstung an der Anstalt veröffentlichten, von 1812—1872 anzuführen und damit auch die Berichtlegung abzuschliessen.